

# ENERGIEAUSWEIS

## für Wohngebäude

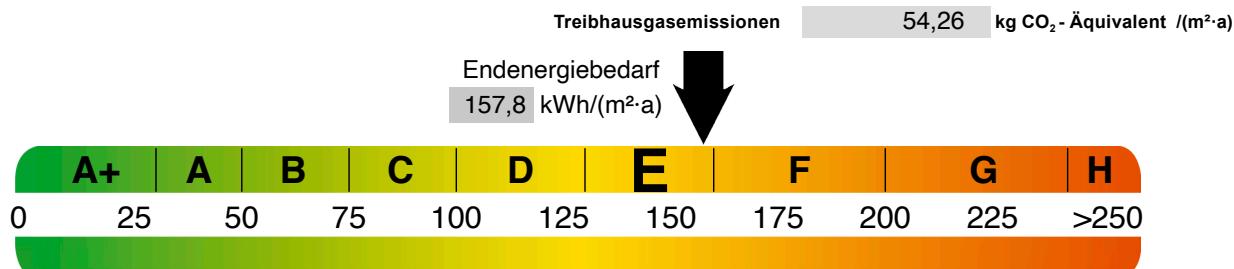
gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom <sup>1</sup>

16.10.2023

### Berechneter Energiebedarf des Gebäudes Registriernummer: BB-2025-006012844

2

#### Energiebedarf



#### Anforderung gemäß GEG <sup>2</sup>

##### Primärenergiebedarf

Ist-Wert 174,03 kWh/(m<sup>2</sup>·a) Anforderungswert 105,90 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

##### Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

 Verfahren nach DIN V 18599 Regelung nach § 31 GEG („Modellgebäudeverfahren“) Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG

##### Energetische Qualität der Gebäudehülle H<sub>T</sub>

Ist-Wert 0,66 W/(m<sup>2</sup>·K) Anforderungswert 0,45 W/(m<sup>2</sup>·K)Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)  eingehalten

#### Energiebedarf dieses Gebäudes

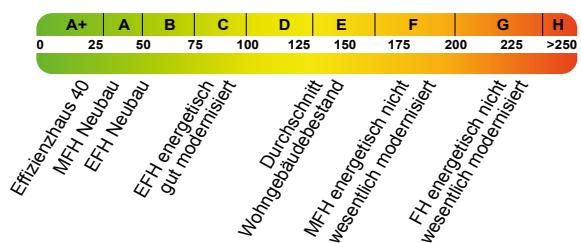
[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 157,76 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

#### Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien <sup>3</sup>

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG

Art:	Deckungsanteil:	Anteil der Pflichterfüllung
	%	%
	%	%
	%	%

#### Vergleichswerte Endenergie <sup>4</sup>



#### Maßnahmen zu Einsparung <sup>3</sup>

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 16 GEG sind eingehalten
- Maßnahmen nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 16 GEG werden um % unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung: %

#### Erläuterungen zum Berechnungserfahren

Das GEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A<sub>N</sub>), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

<sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises<sup>2</sup> nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 80 Absatz 2 GEG<sup>4</sup> EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus